



## Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zustimmung nach § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO sowie einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen im Regierungsbezirk Darmstadt nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes für die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Wildtierrettung

Das Regierungspräsidium Darmstadt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt des Landes Hessen erlässt auf Grundlage des § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in Verbindung mit § 43 Abs. 4 Nr. 2 Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25. Mai 2023 (GVBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), und in Verbindung mit § 35 S. 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 78, 81), folgende

### Allgemeinverfügung:

- I. Dem Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) für die Wildtierrettung über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und über Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG im Regierungsbezirk Darmstadt wird gemäß § 21h Abs. 3 Nr. 6 Luftverkehrsverordnung (LuftVO) **zugestimmt**.
- II. Gleichzeitig wird für die Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt, in denen das Befliegen mit einer Drohne untersagt ist, gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in der jeweils gültigen Fassung die

### Befreiung

für die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkameras für die Wildtierrettung in dem Zeitraum 15. April bis 30. Juni gewährt.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:  
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz



### III. Nebenbestimmungen

1. Der Flugbetrieb von Drohnen zur Wildtierrettung ist unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgebiete (dort befindliche Pflanzen, Tiere, Boden und Gewässer) durchzuführen.
2. Die Drohne darf ausschließlich zum Zweck der Rettung von Wildtieren (Rehkitzen, Niederwild, Bodenbrütern und anderen Wildtieren) eingesetzt werden.
3. Es sollten, wenn möglich leise, kleine und elektrisch betriebene Drohnen eingesetzt werden.
4. Die Drohnenflüge sind in der jeweils maximal möglichen Flughöhe durchzuführen, bei der die zu rettenden Tiere noch sicher und effektiv detektiert werden können und gleichzeitig mögliche Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Empfehlenswert ist eine Flughöhe von 40 - 50 m.

5. Die Drohnenflüge sind möglichst ruhig, gleichmäßig und auf gleichbleibender Höhe durchzuführen. Plötzliche Richtungswechsel und rasante Flugmanöver im Nahbereich der Tiere sind zu unterlassen.  
  
Ebenso sind das direkte Anfliegen sowie das Starten und Landen in unmittelbarer Nähe von Tieren zu vermeiden.
6. Die Drohnenflüge sind möglichst räumlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.  
  
Maximal zwei zusammenhängende Durchgänge sind zulässig.
7. Die Überflüge dürfen nur im Zusammenhang mit einer naturschutzrechtlich zulässigen Mahd, in einem Mindestabstand von 50 m zu Waldrändern, durchgeführt werden.
8. Start und Landung der Drohne sollten, soweit wie möglich, nur in bereits regelmäßig von Menschen frequentierten Bereichen erfolgen (bspw. Wegen, Parkplätzen).
9. Je 15 ha Fläche darf nur eine Drohne aktiv (also im Flug befindend) eingesetzt werden.
10. Den jeweiligen Flugbetrieb dürfen maximal 5 Personen begleiten.

Interessierte Passanten sollten immer aktiv über den besonderen Sinn und Zweck des Drohnenfluges zur Wildtierrettung informiert und darauf hingewiesen werden, dass Drohnenflüge in Schutzgebieten normalerweise verboten sind bzw. unbedingt einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde bedürfen.

11. In Gebieten mit hoher Besucherfrequenz sollten Drohnenflüge möglichst nicht an Wochenenden oder Feiertagen durchgeführt werden.

12. Bei sichtbaren Reaktionen von Vögeln (Nervosität, Angriff, etc.) sollte sofort Abstand gesucht und der Drohnenflug ggf., bspw. bei wiederholten Angriffen, abgebrochen werden.
13. Das zuständige Forstamt oder Amt für ländlichen Raum ist vorher über die geplanten Drohnenflüge zu informieren.
14. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten befristet vom 15. April 2024 bis zum 30. Juni 2029.
15. Die Allgemeinverfügung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Ferner wird die Allgemeinverfügung auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) unter dem Pfad „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Naturschutzrecht“ eingestellt.

#### **IV. Auflagenvorbehalt**

Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen zum Schutz der Naturschutz- und gleichzeitigen Natura 2000-Gebiete gegen Gefährdungen bzw. zur Vermeidung zusätzlicher Beeinträchtigungen bleibt vorbehalten.

#### **V. Widerrufsvorbehalt**

Der Widerruf bleibt vorbehalten.

#### **VI. Begründung**

##### **I.**

Eine Vielzahl von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt enthalten die Verbote, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen sowie Modellflugzeuge innerhalb der Schutzgebiete einzusetzen. Unter dieses Verbot fallen nach dem erkennbaren Sinn und Zweck der Vorschrift auch die Nutzung von Drohnen. Daher ist für die Nutzung von Wärmebildkamera in Verbindung mit Drohnen für die Wildtierrettung innerhalb von Naturschutzgebieten eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen erforderlich.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten und Geboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zählen alle Maßnahmen, auch solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, an denen ein öffentliches Interesse besteht und die zudem in der konkreten Bewertung gewichtiger sind, als die betroffenen Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus muss die Befreiung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig sein. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die zu befreiende Maßnahme

nicht naturschonender, z. B. außerhalb eines Naturschutzgebietes oder in einem geringeren Umfang, durchgeführt werden kann.

Dies ist hinsichtlich dem Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera für die Wildtierrettung der Fall.

Zumeist ist in den Naturschutzgebieten im Regierungsbezirk Darmstadt die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung ausgenommen. Dazu gehört auch die Mahd der Grünlandflächen durch den Bewirtschafter. Durch den Einsatz großer Traktoren mit sehr effizienter Mahdtechnik haben Jungwild sowie zahlreiche seltene und gefährdete Bodenbrüter auf den betroffenen Flächen während der Mahd kaum eine Überlebenschance, wenn es nicht gelingt unmittelbar vor der Mahd das Jungwild bzw. die Nester der Bodenbrüter zu finden und zu kennzeichnen oder das Jungwild aus dem Grünland herauszutragen oder zu scheuchen.

Die Bewirtschafter von Grünlandflächen sind aufgrund tierschutzrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen den Verlust von Jungwild und Gelegen von Bodenbrütern während der Mahd zu verhindern.

Der im Tierschutzrecht verankerten Vorsorgepflicht kam bzw. kommt der Bewirtschafter bisher in der Regel durch das Begehen der Fläche, d. h. dem systematischen Absuchen der Grünlandfläche unmittelbar vor der Mahd mit einer Vielzahl von Helfern und häufig auch mit ausgebildeten Vorstehhunden, nach. Diese Vorgehensweise stellt sich jedoch als sehr aufwändig und störungsintensiv dar und darüber hinaus wird durch das Niedertreten des Grases eine saubere Mahd erschwert.

Eine Alternative zur Begehung der Fläche stellt der Einsatz einer Wärmebildkamera in Verbindung mit einer Drohne dar. Das Absuchen der zu mähenden Fläche nach Jungwild und Bodenbrütern ist hierdurch einfacher, schneller und darüber hinaus auch störungsärmer zu realisieren. Es können gezielt die vom Wärmebild angezeigten Wärmequellen durch das Umschalten auf die normale Kamera aus der Luft angesprochen werden und dann durch das zielgenaue Angehen der zu schützenden Tiere, diese direkt aufgenommen und in nahegelegene Deckungsbereiche umgesetzt werden. Bei den Bodenbrütern können die Neststandorte durch das Aufstellen von Pfählen oder Stöcken markiert und so die entsprechenden Flächen vom Bewirtschafter von der Mahd ausgespart werden. Die für eine Befliegung und die dann erforderliche Rettung notwendige Zahl an Helfern ist deutlich geringer als beim bisher üblichen flächigen Ablaufen der gesamten Wiese und beschränkt sich auf etwa 5 Personen (u. a. Drohnenpilot, Einweiser, Retter).

Um die Wärmebildtechnik erfolgreich einsetzen zu können, muss die Befliegung in der relevanten Jahreszeit in den frühen Morgenstunden, oder wenn die Witterungsbedingungen entsprechend sind auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, stattfinden. Nur dann besteht die Möglichkeit die zu diesem Zeitpunkt noch herrschenden deutlichen Temperaturunterschiede zwischen Boden und Wildtieren zu nutzen und damit eine erfolgreiche Wärmebildsuche durchzuführen.

Die Wildtierrettung liegt aufgrund ihrer Verankerung im Tierschutzrecht im öffentlichen Interesse und ist aufgrund der Lage einer Vielzahl von Grünlandflächen innerhalb der Naturschutzgebiete auch notwendig.

Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen wird die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse die hier zu erwartenden Beeinträchtigungen.

Die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und somit auch die Zustimmung nach § 21 h Abs. 6 LuftVO konnten daher erteilt werden.

#### Natura 2000 und Artenschutz

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können aufgrund der o. g. Nebenbestimmung ausgeschlossen werden.

#### Hinweis

Die vorliegende Allgemeinverfügung entbindet den Betreiber von unbemannten Fluggeräten nicht von der Einhaltung der Betriebsbedingungen und Vorgaben der UAS-Betriebskategorie „offen“ (A1 bis A3) gemäß Art. 4, Art. 22 und der UAS-Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 sowie des Anhangs Teil A der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeugsysteme (UAS). Im Übrigen sind die Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach § 21 h Abs. 3 Nr. 1 bis 11 (mit Ausnahme von Nr. 6) LuftVO weiterhin zu beachten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim **Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt**, erhoben werden.

Im Auftrag

*gez. Petra Gießmann*

Petra Gießmann

Darmstadt, den 1. März 2024

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
**Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz**  
**Dezernat V 53.2**  
**Wilhelminenstraße 1 - 3**  
**64283 Darmstadt**

**Az.: V 53.2-88 n 58/1438-2020/7**